

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

URTEIL

Nr. 84.700 vom 17. Januar 2000

A. 86.357/XIII-1286

In der Rechtssache : **Hildegard HAGELSTEIN-BRAUN,**

Wahl-domizil bei
Herrn M. ORBAN,
Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Gemeinde RAEREN.

Intervenierende Partei :

Anneliese HAGELSTEIN-WELTER,

Wahl-domizil bei
Herrn R. LENTZ,
Rechtsanwalt,
Rathausplatz 2
4700 Eupen.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von Hildegard HAGELSTEIN-BRAUN am 27. August 1999 eingereichten Antrags auf Aussetzung einer Baugenehmigung, die am 27. April 1999 durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Raeren in bezug auf die Überdachung einer bestehenden Terrasse auf Niveau des ersten Geschosses einer Immobilie, gelegen in Raeren, Untere Rottstraße 16, katastriert Flur C Nummer 616 D an Anneliese HAGELSTEIN erteilt wurde;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselbe Klägerin die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragt;

Aufgrund des am 11. September 1999 eingereichten Gesuchs, mit dem Anneliese HAGELSTEIN-WELTER beantragt, als intervenierende Partei in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung zugelassen zu werden;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung erstattet wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 29. September 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 18. Oktober 1999 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung des Berichts und der Anberaumungsanordnung an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn E. DUYSER, loco Herr ORBAN, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn BRUNDSEAUX, loco Herrn LENTZ, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß dem von Anneliese HAGELSTEIN-WELTER, Berechtigte des angefochtenen Akts, eingereichten Interventionsgesuch stattgegeben werden muß;

In der Erwägung, daß die Klägerin, die in Raeren, Untere Rottstraße, Nr. 12, wohnhaft ist, die Gefahr eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens, den ihr die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Baugenehmigung betreffend die Überdachung einer bestehenden Terrasse auf Niveau des ersten Geschosses der Immobilie, gelegen in derselben Straße, Nr. 16, zufügen kann, wie folgt darlegt :

"Eine Durchführung des Bauvorhabens bzw. ein Baubeginn eines ungeachteten eingereichten Annulierungsantrages, würde der Klägerin einen schwerwiegenden nicht wiedergutmachbaren Schaden zufügen.

Würde Frau Hagelstein in der Tat ungeachtet des Annulierungsrekurses ihr Bauvorhaben fertigstellen, so wäre eine Abrißklage nach obsiegen im Zuge des Annulierungsgesuches sehr kostenaufwendig und schwierig.

Das effektive Errichten der Überdachung an dem direkt angrenzendem Grundstück der Klägerin (Wohnparzelle) fällt in ihrem direktem Einsichtsfeld und würde ihr eine nicht wiedergutzumachenden Schaden sowie in ästhetischer Hinsicht als auch in nachbarschaftlicher Belästigung (Geräusche) zufügen. Ihr wird das Licht als auch den Blick durch diese Überdachung genommen".

In der Erwägung, daß eine solche Darlegung der Gefahr eines Schadens summarisch ist und keineswegs zuläßt, die eventuelle Erheblichkeit und den eventuell schwerlich wiedergutzumachenden Charakter dieses Schadens, wenn er überhaupt vorhanden ist, zu ermessen;

In der Erwägung, daß eine der Bedingungen, die Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze

über den Staatsrat für die Aussetzung der Ausführung eines angefochtenen Akts voraussetzt, fehlt;

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von Anneliese HAGELSTEIN-WELTER eingereichte Interventionsgesuch wird in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung stattgegeben.

Artikel 2.

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Kosten des Interventionsgesuchs, festgestellt auf 5.000 Franken, werden zu Lasten der Intervenierenden Partei gelegt.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt im übrigen vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der einstweiligen Entscheidungen des Staatsrates am 17. Januar zweitausend, von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.